

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-014/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Hoppenrade	10.02.2020	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	18.02.2020	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	19.02.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	03.03.2020	öffentlich

Widmungsverfügung Nr. 2019/02 - Korrektur einer fehlerhaften Flurstücksbezeichnung - Widmung einer Teilfläche in der Gemarkung Hoppenrade Flur: 3; Flurstück: 146/9 und 146/10

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 03.03.2020 **die Korrektur der Flurstücksbezeichnungen** zur straßenrechtlichen Widmung der Widmungsverfügung Nr. 2019/02 der nachstehend aufgeführten Teilfläche, auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Mit der Widmung erhält die Teilfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Teilfläche zweigt gegenüber des Ortsrandweges von der Potsdamer Straße L 204 ab und verläuft ca. 200 m in westliche Richtung.

1.1 Lage der Teilfläche

Bredower Weg

Gemarkung: Hoppenrade
Flur: 3
Flurstücke: 146/9 mit einer Teilfläche von ca. 143,00 m²
146/10 mit einer Teilfläche von ca. 2415,00 m²
Gesamtfläche ca. 2558,00 m²

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- 1.2.1 Einstufung: Die Teilfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße)
- 1.2.2 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark
- 1.2.3 Widmungsbeschränkung: keine

Sachverhalt/ Begründung:

Der gegenständliche Weg sichert die verkehrsrechtliche Erschließung zur Gemarkung Hoppenrade Flur 3, Flurstücke 146/11-146/13. Zudem wird dadurch die Entlastung des Dorfkerns Hoppenrade vom landwirtschaftlichen Verkehr angestrebt. Die Widmungsvoraussetzungen Gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG sind durch die vertragliche Regelung im Kaufvertrag mit dem derzeitigen Eigentümer der Fläche Gemarkung Hoppenrade, Flur 3, Flurstück 146/10 vereinbart worden. Für die Teilfläche Gemarkung Hoppenrade Flur 3, Flurstück 146/9 hat der derzeitige Eigentümer, die BVVG die Zustimmung zur Widmung erteilt.

Die Korrektur der Flurstücksbezeichnung beläuft sich auf die Änderung der Flurstücksnummern von 143/9 auf 146/9 und 143/10 auf 146/10 der Gemarkung Hoppenrade Flur 3.

Inhaltlich liegen keine Änderungen vor.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Lageplan zu B-117/2019

Anlage 2 Lageplan zu B-014/2020

Az.:
27.01.2020